

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1419



landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121

24171 Kiel

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Fax 0431.675084

E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

Kiel, 13.11.2006

**Gesetzentwurf der Landesregierung über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf im Rahmen der mündlichen Anhörung eine Stellungnahme abzugeben. Gern setzen wir Sie im Vorwege schriftlich über unsere Positionen in Kenntnis.

Der dbb hat den Eindruck, dass die geplanten Umstrukturierungen in der Organisation der Hochschulen ähnlich unausgewogen sind wie die jetzt aufgegebenen Planungen für Verwaltungsregionen. Wie dort wird ein verwässertes Konzept eines zunächst angedachten weiter reichenden Plans vorgelegt. Geplant waren zunächst ein Übergang zu einer Landesuniversität und die Einrichtung eines Landeshochschulrates. Die jetzt vorgesehene Ersatzlösung mit Hochschulräten und einem Universitätsrat schafft eine Art Nebenpräsidium aus von den Senaten vorgeschlagenen externen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Zu bemängeln ist dabei, dass gewählte Gremien ihre Rechte durch eine erneute Wahl weitergeben sollen, wobei natürlich die durch die Verhältniswahl erfolgte anteilige Vertretung verschiedener Listen durch Mehrheitsentscheidungen wieder verloren geht. Dieses wenig demokratische Verfahren stößt auf deutliche Kritik des dbb. Außerdem unterliegen die Hochschulräte und der Universitätsrat nicht der Kontrolle durch die sie vorschlagenden Senate.

Wir empfehlen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und ggf. ohne gesetzliche Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen fördern. Diese Aufgabe obliegt derzeit dem Ministerium, so dass nicht notwendigerweise eine neue Zwischenebene geschaffen werden muss. Das Ministerium kann sich auch statt der Hochschulräte, des Universitätsrates oder des Landeshochschulrates ein Beratungsgremium in Anlehnung an die Vorschläge unseres Mitgliedsverbandes vhw für einen Landeshochschulrat und ein Landeskonsistorium schaffen.

Der dbb bemängelt bei dem Gesetzentwurf ferner, dass er nicht hinreichend dafür Sorge trägt, dass Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes streng beachtet wird: "Jeder Deutscher hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt." Zur Befolgung dieser Gesetzesvorschrift bedarf es einer sorgfältigen Begutachtung der fachlichen Leistungen durch Fachleute des jeweiligen Fachgebietes. Die

Gutachterinnen und Gutachter müssen bei Entscheidungen über eine fachliche Qualifikation diese Qualifikation auch selber im betreffenden Fachgebiet vorweisen können. Nach einer Feststellung der Qualifikation durch Fachleute kann es nicht angehen, dass ein fachfremder Präsident über die Lehrbefugnis, die Berufung auf eine ausgeschriebene Professur, die Weiterbeschäftigung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Habilitierten im tenure track oder die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach von ihm für passend erachteten Kriterien abschließend entscheidet. Das ändert nichts daran, dass er die Rechtsaufsicht bei derartigen Leistungsfeststellungen wahrzunehmen hat. Natürlich muss er auch darauf achten, dass das Budget für besondere Leistungsbezüge eingehalten wird

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Tellkamp
stv. Landesbundvorsitzender